

ABBAG - Abbaumanagement-
gesellschaft des Bundes, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

ABBAG - Abbaumanagement- gesellschaft des Bundes, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5-8

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 30. März 2023 der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften sowie die Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober 2023 bis Februar 2024 vorwiegend in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Roland Unterweger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) verpflichtet, welcher zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht vorlag. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

3.3.1. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3.3.2. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 3 UGB

Gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz sind die Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) nicht auf die ABBAG anzuwenden.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

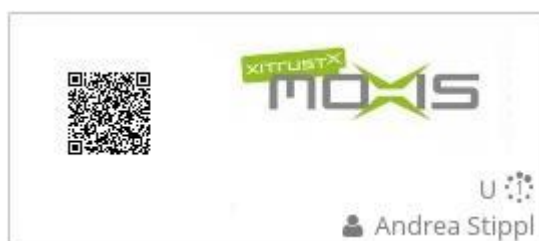
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 29. Februar 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin



MMag. Roland Unterweger
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2023

DER

ABBAG - ABBAUMANAGEMENTGESELLSCHAFT DES
BUNDES, WIEN

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

AKTIVA	2023 (EUR)	2022 (TEUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	2.657.554.981,61	2.512.098,1
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	0,03	0,0
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	0,03	0,0
<i>II. Sachanlagen</i>	56.030,27	63,1
1. Bauten auf fremden Grund	17.536,45	21,4
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.493,82	41,7
<i>III. Finanzanlagen</i>	2.657.498.951,31	2.512.035,0
1. Beteiligungen	35.000,00	35,0
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	499.076.345,69	0,0
3. sonstige Ausleihungen	2.158.387.605,62	2.512.000,0
B. UMLAUFVERMÖGEN	222.272.309,40	34.792,5
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	220.756.174,76	34.014,5
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	132,91	157,9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	109.228,45	57,6
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
3. sonstige Forderungen gegenüber dem Bund	132.828.826,86	378,8
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	87.817.986,54	33.420,2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	16.443.449,75	16.459,2
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	1.516.134,64	778,0
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	448.783.417,18	142,5
1. Disagio	448.747.867,03	0,0
2. Transitorische Posten	35.550,15	142,5
SUMME AKTIVA	3.328.610.708,19	2.547.033,2

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

PASSIVA	2023 (EUR)	2022 (TEUR)
A. EIGENKAPITAL	57.903.123,13	3.858,8
<i>I. eingefordertes und einbezahltes Stammkapital</i>	70.000,00	70,0
1. Stammkapital	70.000,00	70,0
davon eingezahlt	70.000,00	70,0
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	2.312.799,24	2.312,8
1. nicht gebundene	2.312.799,24	2.312,8
<i>III. Gewinnrücklagen</i>	1.476.029,41	1.476,0
a. andere Rücklagen	1.476.029,41	1.476,0
<i>IV. Bilanzgewinn</i>	54.044.294,48	0,0
davon Gewinnvortrag	0,00	0,4
B. RÜCKSTELLUNGEN	187.342.756,36	225,2
1. Steuerrückstellungen	13.868,21	0,0
2. sonstige Rückstellungen	187.328.888,15	225,2
C. VERBINDLICHKEITEN	2.901.305.502,17	2.542.936,1
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	355.794.715,04	14.522,2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.545.510.787,13	2.528.413,9
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.647.776,84	0,0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.235.153,06	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	9.412.623,78	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.315,08	28,2
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	21.315,08	28,2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	316.416.715,63	35,2
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	118.018.552,28	35,2
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	198.398.163,35	0,0
4. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	44.301.160,70	0,0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	44.301.160,70	0,0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,0
5. sonstige Verbindlichkeiten	2.528.918.533,92	2.542.872,6
davon gegenüber Abgabenbehörden	30.373,89	27,9
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	16.095,24	15,0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	191.218.533,92	14.458,8
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.337.700.000,00	2.528.413,9
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	182.059.326,53	13,0
1. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	35.660.558,07	13,0
2. Agio	146.398.768,46	0,0
SUMME PASSIVA	3.328.610.708,19	2.547.033,2
Haftungsverhältnisse	428.176.469,20	598.176,5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (TEUR)
1. Umsatzerlöse	343.312,81	633,0
2. sonstige betriebliche Erträge	6.988,86	39,7
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	0,1
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	880,00	5,4
c. übrige	6.108,86	34,1
3. Betriebsleistung	350.301,67	672,7
4. Personalaufwand	1.132.448,71	923,6
a. Gehälter	948.684,61	745,1
b. Soziale Aufwendungen	183.764,10	178,5
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	14.113,33	12,9
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	162.172,22	164,2
bc. sonstige Sozialaufwendungen	7.478,55	1,5
5. Abschreibungen	33.801,57	37,2
a. Planmäßige Abschreibungen	33.801,57	37,2
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.785.866,75	1.822,4
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	1.052,74	1,6
b. übrige	2.784.814,01	1.820,8
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-3.601.815,36	-2.110,5
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	153.351.189,00	20.159,0
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreib. zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	75.200.000,00	0,0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	46.282.867,68	0,0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	124.606.593,06	17.631,1
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzserfolg)	57.661.728,26	2.527,8
13. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 7 und Z 12	54.059.912,90	417,4
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	15.618,42	1,8
15. Ergebnis nach Steuern	54.044.294,48	415,6
16. Jahresüberschuss	54.044.294,48	415,6

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (TEUR)
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0,00	416,0
a. Andere (freie) Rücklagen	0,00	416,0
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,4
19. Bilanzgewinn	54.044.294,48	0,0

ABBAG-Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Taborstraße 1-3
1020 Wien

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 12 740/0356 - 21

Anhang
des Jahresabschlusses
zum 31.12.2023

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2023 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die COVID-19 Pandemie der Vorjahre sowie der Krieg in der Ukraine hatten bisher keine negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2023 wurden, mit Ausnahme der Epidemievergütungen, keine COVID-Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Von einer weiterhin wirtschaftlich stabilen Entwicklung kann somit auch im folgenden Geschäftsjahr ausgegangen werden.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr 2023 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung des Sachanlagevermögens erfolgt linear.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Mieterinvestitionen: 10 Jahre.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB werden nicht verwendet.

1.1.3. Finanzanlagen

Im Finanzanlagevermögen befinden sich Beteiligungen, Wertpapiere und als sonstige Ausleihungen bilanzierte langfristige Forderungen. Die spätere Fälligkeit der Ausleihungen wurde durch eine Abzinsung berücksichtigt.

Bei den Wertansätzen der Wertpapiere und als sonstige Ausleihungen bilanzierte Forderungen werden die Wertminderungen, die sich aus Ausfallsrisiken ergeben, durch Bildung einer Pauschalwertberichtigung berücksichtigt. Der erwartete Verlust aufgrund von Kreditausfallwahrscheinlichkeiten wurde anhand von Ausfallwahrscheinlichkeiten berechnet. Hierfür wurden einjährige Ausfallwahrscheinlichkeiten einer langjährigen Studie im Zeitraum 1983 - 2023 H1 herangezogen.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Zeitwert mussten betreffend der aktivierten Swaps vorgenommen werden, da die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.1.4. Zuschreibungen

Per 31.12.2023 wird für die Forderung (Endfällige Senior Zusage) aus dem Projekt Civitas aufgrund der Erkenntnisse zu der sich in Liquidation befindlichen KA Finanz AG i.A. von einer teilweisen Werthaltigkeit der Forderung ausgegangen. Es wurde eine Zuschreibung in Höhe von EUR 75.200.000,00 (Vorjahr EUR 0,00) durchgeführt.

Die spätere Fälligkeit wurde durch eine Abzinsung berücksichtigt.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Soweit erforderlich, wurde die spätere Fälligkeit durch Abzinsung berücksichtigt.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag angesetzt. Im Zuge der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG i.A. wurden zur Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko auch bestehende Swaps mit negativen Marktwerten übernommen, für welche eine Drohverlustrückstellung gebildet wurde. Der negative Marktwert der Swaps beträgt per 31.12.2023 EUR 186.869.658,15 (Vorjahr EUR 0,00).

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäfte wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Gem. § 2 Abs. 5 ABBAG-Gesetz hat der Bund die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der Gesellschaft im Verhältnis seiner Anteile an der Gesellschaft sicherzustellen.

Mit der Finanzierungsvereinbarung vom 14. Juni 2016 hat die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, der ABBAG - Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) die Zusage erteilt, ab 2016 die im Budget genehmigten Verwaltungsaufwendungen abzudecken. Die Finanzierungsvereinbarung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist ist jedoch möglich. Weiters ist jede Vertragspartei berechtigt, im Falle einer gesetzlichen Änderung des Unternehmensgegenstands der ABBAG gemäß § 2 Abs. 1 ABBAG-Gesetz, die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Fristen, somit mit sofortiger Wirkung, zu kündigen.

Übernahme des restlichen Vermögensportfolios der KA Finanz AG i.A.

Am 3. März 2022 erhielt die ABBAG vom Bundesminister für Finanzen den Auftrag zur Übernahme eines Vermögensportfolios von der KA Finanz AG. Dadurch konnte der Abbauhorizont der KA Finanz AG von ursprünglich Ende 2026 um drei Jahre verkürzt werden. Diese Verkürzung wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht genehmigt. Um die Verkürzung des Abbauhorizonts der KA Finanz AG mit einer möglichst hohen Kostenersparnis zu ermöglichen, bedurfte es einer Übertragung des verbleibenden, risikoarmen Portfolios österreichischer, deutscher und Schweizer Schuldtitel auf die ABBAG, die dieses bis zur Abreifung verwalten wird. Die Implementierung der Struktur für die Portfolioverwaltung in der ABBAG und die Transaktion selbst wurden im Rahmen des Projekts ROOF umgesetzt. Die Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG erfolgte im Juni 2023. Die Refinanzierung erfolgte gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 idGF und gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 Bundesfinanzierungsgesetz durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen von Darlehen in Höhe von EUR 2.338 Mio. und durch Kassamittel der Untergliederung 51 des Bundesministeriums für Finanzen (UG 51) in Höhe von EUR 210 Mio. sowie durch die KA Finanz AG i.A. mittels Darlehen in Höhe von EUR 300 Mio., somit in Summe in der Höhe von EUR 2.848 Mio.

Bis 31. Dezember 2023 wurden Kassamittel aus der Untergliederung 51 des Bundesministeriums für Finanzen (UG 51) die von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur für die Refinanzierung des DACH-Portfolios zur Verfügung gestellt wurden, in Höhe von EUR 131 Mio. zurückgezahlt. Die ABBAG hat im Zuge der Übernahme des Portfolios auch 21 Swaps als Sicherungsinstrumente übernommen und im Zuge der Refinanzierung 32 Swaps als Sicherungsinstrumente mit der Republik Österreich abgeschlossen. Für die Liquiditätssteuerung und als Collateral-Linie wurden der ABBAG vom Bund in Summe EUR 1,4 Mrd. an Finanzierungsrahmen eingeräumt. Am 31. Dezember 2023 hatte die ABBAG davon EUR 44 Mio. ausgenutzt. In Summe stehen im Zuge der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG zum 31. Dezember 2023 noch EUR 2,761 Mrd. an Verbindlichkeiten in den Büchern der ABBAG.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im Anlagespiegel ersichtlich.

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterieller Vermögensgegenstand ist die Homepage der ABBAG und ehemaligen HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) ausgewiesen und wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00) vorgenommen.

3.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 33.801,57 (Vorjahr EUR 37.236,08) vorgenommen.

3.1.3. Finanzanlagen

Im Finanzanlagevermögen befinden sich Beteiligungen, Wertpapiere und als Ausleihungen bilanzierte langfristige Forderungen.

Beteiligungen

Die Beteiligungen enthalten eine 100% Beteiligung an der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH mit einem Nominalbetrag von EUR 35.000,00.

Die Anteile der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. wurden gem. Sacheinlage- und Einbringungsvertrag am 16.12.2021 mit einem Wert von EUR 0,00 eingelegt.

Die Anteile der KA Finanz AG i.A. wurden gem. Sacheinlage- und Einbringungsvertrag am 25.10.2023 mit einem Wert von EUR 0,00 eingelegt. Da sich diese seit 17.10.2023 in Abwicklung befindet, liegt gem. §189a Z 7 iVm § 244 UGB kein beherrschender Einfluss mehr vor. Eine Konsolidierungspflicht aufgrund der Beteiligung an der KA Finanz AG i.A. ergibt sich daher nicht.

Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Bei den sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich um die am 27.06.2023 von der KA Finanz AG i.A. übernommenen Anleihen und um die Swaps, deren Marktwerte bei Übernahme positiv waren. Der Marktwert der Swaps per 31.12.2023 beträgt EUR 16.882.566,75 (Vorjahr EUR 0,00) und hat sich seit der Übernahme am 27.06.2023 um EUR 5.137.821,75 verringert. Die außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert zum Abschlussstichtag in Höhe von EUR 5.137.821,75 (Vorjahr EUR 0,00) wurde durchgeführt.

Die Marktwerte der nach Übernahme des Portfolios neu abgeschlossenen Swaps betragen per 31.12.2023 EUR 78.046.304,49 und wurden mangels eines Kaufpreises nicht im Finanzanlagevermögen aktiviert.

Bei den Anleihen wurden pauschale Wertberichtigungen in Höhe von EUR 399.960,86 (Vorjahr EUR 0,00) vorgenommen.

Sonstige Ausleihungen

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich überwiegend um Schuldscheindarlehen (DACH-Portfolio), welche 2023 im Rahmen der Portfolioübernahme der KA Finanz AG i.A. zu Marktwerten auf entgeltlicher Basis übernommen wurden. In den sonstigen Ausleihungen ist zudem auch eine Forderung aus der endfälligen Senior Zusage (Projekt Civitas) enthalten.

Per 31.12.2023 wird für die Forderung (Enfällige Senior Zusage) aus dem Projekt Civitas aufgrund der Erkenntnisse zu der sich in Liquidation befindlichen KA Finanz AG i.A. von einer teilweisen Werthaltigkeit der Forderung ausgegangen. Es wurde eine Zuschreibung in Höhe von EUR 75.000.000,00 durchgeführt.

Die für die sonstigen Ausleihungen gebildete Pauschalwertberichtigung beträgt zum Bilanzstichtag EUR 4.223.381,03 (Vorjahr EUR 0,00).

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2023	2022	2023	2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	132,91	157.888,98	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	109.228,45	57.627,56	0,00	0,00
Forderungen gegenüber dem Bund	132.828.826,86	378.826,86	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	87.817.986,54	33.420.170,44	16.443.449,75	16.459.155,01
Summe	220.756.174,76	34.014.513,84	16.443.449,75	16.459.155,01

3.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stammen aus der Weiterverrechnung von Kosten.

3.2.1.2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen aus einem Rahmen- und Sicherheitenabrechnungsvertrag betreffend die abgeschlossenen Swaps gegenüber dem Bund.

Vom Gesamtbetrag der Forderungen sind EUR 109.228,45 (Vorjahr EUR 57.627,56) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

3.2.1.3. Forderungen gegenüber dem Bund

Für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögenslage wurde im Geschäftsjahr 2023 eine weitere Untergliederung der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände vorgenommen und die Forderungen gegenüber dem Bund werden rückwirkend als gesonderter Posten dargestellt.

Die Forderungen gegenüber dem Bund bestehen im Wesentlichen aus den Collaterals für die abgeschlossenen Swaps sowie aus noch bestehenden Forderungen aus der ehemaligen HBI-BH.

3.2.1.4. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus übernommenen langfristigen, abgezinsten Forderungen aus dem Verkaufserlös der HBI-BH in Höhe von EUR 16.663.691,40, welche vom Treuhänder, der SIREF Fiduciaria S.p.A., für fünf Jahre gehalten werden und in Höhe des abgezinsten Betrages als Verbindlichkeiten gegenüber der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. bestehen.

Per 31.12.2023 stehen weiters Forderungen aus Zinsen aus dem übernommenen Portfolio der KA Finanz AG i.A. in Höhe von insgesamt EUR 41.275.984,91 (Vorjahr EUR 0,00), Zinsen aus den Swaps in Höhe von insgesamt EUR 27.543.985,38 (Vorjahr EUR 0,00) sowie Zinsen aus der Enfalligen Senior Zusage in Höhe von insgesamt EUR 2.538.171,60 (Vorjahr EUR 16.951.191,60) zu Buche.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.3.1. Disagio

Die Disagios werden mit EUR 448.747.867,03 (Vorjahr EUR 0,00) ausgewiesen und resultieren aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis und Rückzahlungsbetrag der einzelnen aus dem Portfolio der KA Finanz AG i.A. übernommenen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen. Weiters resultieren Disagios aus den abgeschlossenen Darlehensverträgen mit der OeBFA.

Die Disagios werden entsprechend der Laufzeit und Zinsstrukturkurve aufgelöst.

3.3.2. Transitorische Posten

Die restlichen transitorischen Posten werden mit EUR 35.550,15 (Vorjahr EUR 142.517,12) ausgewiesen und bestehen im Wesentlichen aus bereits im Voraus geleisteten Versicherungsprämien für das Jahr 2024.

3.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 70.000,00 zu Buche.

3.4.1. Kapitalrücklagen

3.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert aus Gesellschafterzuschüssen aus dem Jahr 2017 und 2018 und beläuft sich unverändert auf EUR 1.456.122,50 (Vorjahr EUR 1.456.122,50). Mit Verschmelzungsvertrag vom 29.06.2022 wurde die FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und am 29.07.2022 im Firmenbuch eingetragen, woraus sich ein unverändertes Verschmelzungskapital in Höhe von EUR 70.000,00 (Vorjahr EUR 70.000,00) ergibt. Mit Verschmelzungsvertrag vom 01.07.2022 wurde die HBI-Bundesholding AG als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und am 29.07.2022 im Firmenbuch eingetragen, woraus sich ein unverändertes Verschmelzungskapital in Höhe von EUR 786.676,74 (Vorjahr EUR 786.676,74) ergibt.

3.4.2. Gewinnrücklagen

3.4.2.1. Freie Rücklagen

Die freie Rücklage resultiert aus einem im Jahr 2019 resultierenden Jahresüberschuss, welcher zur Abdeckung zukünftiger Verwaltungskosten nicht ausgeschüttet und der Gewinnrücklage zugeführt wurde.

3.4.3. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2023 beläuft sich auf EUR 54.044.294,48 (Vorjahr EUR 0,00). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2022 in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr EUR 428,98) enthalten. Im Jahr 2023 erfolgte keine Gewinnausschüttung.

3.5. Rückstellungen

3.5.1. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen betreffen zu erwartende Nachzahlungen an Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2023. Aufgrund der bisherigen Einstufung der Tätigkeit der Gesellschaft als Liebhabereibetrieb ist betreffend jener Erträge, welche der Liebhabereitätigkeit zuzuordnen sind, von keiner Körperschaftsteuerpflicht auszugehen. Für das Ergebnis aus der Verwaltung des übernommenen Portfolios der KA Finanz AG i.A. wurde aufgrund des insgesamt erzielten Verlusts im Jahr 2023 keine Steuerrückstellung gebildet.

3.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	70.000,00	84.650,00
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	186.869.658,15	0,00
Sonstige Rückstellungen	389.230,00	140.557,53
Summe	187.328.888,15	225.207,53

Die Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften resultieren aus negativen Marktwerten der übernommenen Swaps der KA Finanz AG i.A., welche der Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko dienen. Eine Bewertungseinheit liegt nicht vor.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, Mitarbeiterprämien und Aufsichtsratsvergütungen sowie Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

3.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b UGB stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe EUR	bis 1 Jahr EUR	zw. 1 und 5 J EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten	2023	11.647.776,84	2.235.153,06	7.461.423,78	1.951.200,00
gegenüber Kreditinstituten	2022	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus	2023	21.315,08	21.315,08	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	2022	28.211,86	28.211,86	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2023	316.416.715,63	118.018.552,28	198.398.163,35	0,00
verbundenen Unternehmen	2022	35.239,24	35.239,24	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber	2023	44.301.160,70	44.301.160,70	0,00	0,00
dem Bund	2022	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2023	2.528.918.533,92	191.218.533,92	634.400.000,00	1.703.300.000,00
	2022	2.542.872.648,88	14.458.780,27	2.528.413.868,61	0,00
Summe	2023	2.901.305.502,17	355.794.715,04	840.259.587,13	1.705.251.200,00
Summe	2022	2.542.936.099,98	14.522.231,37	2.528.413.868,61	0,00

3.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum Bilanzstichtag EUR 11.647.776,84 (Vorjahr EUR 0,00).

3.6.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen aus den Darlehen betreffend die Refinanzierung der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG i.A.. Diese veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 316.381.476,39 und betragen zum 31.12.2023 EUR 316.416.715,63.

Weiters besteht aus der übernommenen langfristigen, abgezinsten Forderungen aus dem Verkaufserlös der HBI-BH in Höhe von EUR 16.663.691,40, welche vom Treuhänder, der SIREF Fiduciaria S.p.A., für fünf Jahre gehalten wird in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit gegenüber der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

3.6.3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund

Für die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögenslage wurde im Geschäftsjahr 2023 eine weitere Untergliederung der sonstigen Verbindlichkeiten vorgenommen und die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund werden rückwirkend als gesonderter Posten dargestellt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund betragen EUR 44.301.160,70 (Vorjahr EUR 0,00) und bestehen aus den Collaterals für die abgeschlossenen Swaps.

3.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Per 31.12.2023 stehen abweichend zum Vorjahr im Wesentlichen Darlehen der OeBFA betreffend die Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG i.A. sowie Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen betreffend die Swaps sowie betreffend die kurzfristige Refinanzierung des Portfolios zu Buche. Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen insgesamt EUR 2.528.918.533,92 (Vorjahr EUR 2.542.872.648,88).

Die Verbindlichkeiten aus dem Projekt Civitas wurden im Jahr 2023 zurückbezahlt und betragen per 31.12.2023 EUR 0,00 (Vorjahr EUR 2.526.413.020,00).

3.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen zeigen einen Wert von EUR 182.059.326,53 (Vorjahr EUR 13.036,68) und bestehen im Wesentlichen aus den Agios aus dem Portfolio in Höhe von insgesamt EUR 92.289.787,18 (Vorjahr EUR 0,00), welche aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis und Rückzahlungsbetrag der einzelnen aus dem Portfolio der KA Finanz AG i.A. übernommenen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen resultieren. Weiters resultieren Agios in Höhe von EUR 54.108.981,28 (Vorjahr EUR 0,00) aus mit der OeBFA abgeschlossenen Darlehensverträgen.

Die Agios werden entsprechend der Laufzeit und Zinsstrukturkurve aufgelöst.

Weiters wurden bei der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG i.A. Gestionierungskosten gemäß 10.5 des Rahmenvertrags zur Übertragung des DACH-Portfolios vom Kaufpreis des Portfolios in Abzug gebracht. Per 31.12.2023 beträgt die Abgrenzung des Gestionierungsaufwand EUR 35.452.618,99 (Vorjahr EUR 0,00).

Betreffend die Übernahme etwaiger Kosten aus der Entstehung zukünftiger Rechtsstreitigkeiten aus einem Titel hat die ABBAG eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von EUR 194.902,40 (Vorjahr EUR 0,00) erhalten.

3.8. Haftungsverhältnisse

Die Haftungsverhältnisse resultieren aus dem Vertrag zwischen ABBAG und Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (KAF).

Die Haftungsverhältnisse aus dem Vertrag mit dem KAF wurden anwaltlich auf einen Maximalbetrag von EUR 428.176.469,20 geschätzt. Zusammen mit den Ansprüchen der für das Angebot beigezogenen Agenten, die diese aus der Schad- und Klagloshaltung des KAF gegenüber den Agenten geltend machen könnten (Agentenansprüche), betragen die Haftungsverhältnisse insgesamt EUR 428.176.469,20 (Vorjahr EUR 428.176.469,20). Allfällige Regressansprüche an den KAF mindern die tatsächliche Haftung.

Die Befristung der Haftung aus der Gewährleistung der FIMBAG Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. an die Gesona Beteiligungsverwaltung GmbH in Höhe von EUR 170.000.000,00, dass keine Spaltungshaftung für vor Eintragung der Spaltung im Jahr 2015 begründete Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, ist mit 28.09.2023 ausgelaufen (Vorjahr EUR 170.000.000,00).

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

4.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 343.312,81 (Vorjahr EUR 633.019,34) und veränderten sich damit um EUR -289.706,53. Die Umsatzerlöse bestehen im Wesentlichen aus der Nutzung von Büroräumlichkeiten, welche laut aktuellem Mietvertrag von der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH abgegolten wird.

Weiters werden Dienstleistungen an die Töchter/Beteiligungen weiterverrechnet.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf EUR 6.988,86 (Vorjahr EUR 39.682,47) und bestehen im Wesentlichen aus Epidemievergütungen und aus der Auflösung von Rückstellungen.

4.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 208.855,56 auf EUR 1.132.448,71 erhöht.

4.3.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgkasse

	2023 EUR	2022 EUR
Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse	14.113,33	12.887,98
Summe	14.113,33	12.887,98

4.4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

4.4.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 33.801,57 und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -3.434,51.

4.5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

4.5.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 1.052,74 (Vorjahr EUR 1.573,83).

4.5.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 2.784.814,01 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 964.017,52. Diese beinhalten im Wesentlichen projektbezogene Aufwendungen aus Aufträgen des Bundesministers für Finanzen, sowie allgemeine Rechts- und Beratungsaufwendungen, Mietaufwendungen und Versicherungsprämien.

4.6. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -3.601.815,36 und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.491.317,62 verändert.

4.7. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 57.661.728,26 (Vorjahr EUR 2.527.848,17) nieder.

Dies begründet sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen im Zins- und sonstigen Ertrag:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Zinserträge Swaps	EUR 50.183.306,73	EUR 0,00
Zinserträge DACH-Portfolio	EUR 46.766.434,18	EUR 0,00
Zinserträge Veranlagung Senior Tranche	EUR 42.659.642,59	EUR 0,00
Sonstige Erträge DACH-Portfolio	EUR 4.586.841,86	EUR 0,00

Aufgrund des vorläufigen Ergebnisses der KA Finanz AG i.A. ist von einer teilweisen Werthaltigkeit der Forderung aus dem Projekt Civitas (Endfällige Senior Zusage) auszugehen und ist daher eine Zuschreibung zur bereits abbeschriebenen Forderung in Höhe von EUR 75.200.000,00 (Vorjahr EUR 0,00) erfolgt.

Aus der Weitergabe der liquiden Mittel in Höhe von ursprünglich EUR 988 Mio., welche durch den Bund an die ABBAG zinslos zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich ein unveränderter Zinsertrag gegenüber der KA Finanz AG i.A. in Höhe von EUR 2.538.171,60 (Vorjahr EUR 2.538.171,60). Das ursprüngliche Nominale hat sich aufgrund der vergangenen Verluste der KA Finanz AG i.A. auf EUR 443 Mio reduziert, ist 2023 aber unverändert geblieben.

Im Zins- und sonstigen Aufwand sind im wesentlichen folgende Positionen von Bedeutung:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Zinsaufwand Swaps	EUR 64.855.360,64	EUR 0,00
Zinsaufwand DACH-Portfolio	EUR 43.245.021,30	EUR 0,00
Zinsaufwand FinStaG-Darlehen	EUR 7.206.503,30	EUR 0,00

Für die Gestionierung des Portfolios entstanden der ABBAG im Abschlussjahr Aufwendungen in Höhe von EUR 2.977.439,55 (Vorjahr EUR 0,00).

Der Marktwert der Swaps per 31.12.2023 beträgt EUR 16.882.566,75 (Vorjahr EUR 0,00) und hat sich seit der Übernahme am 27.06.2023 um EUR 5.137.821,75 verringert. Die außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert zum Abschlussstichtag in Höhe von EUR 5.137.821,75 (Vorjahr EUR 0,00) wurde durchgeführt.

Die für die Wertpapiere und sonstigen Ausleihungen gebildete Pauschalwertberichtigung beträgt zum Bilanzstichtag insgesamt EUR 4.623.341,89 (Vorjahr EUR 0,00).

Aufgrund der Veränderung der negativen Marktwerte der Swaps erfolgte per 31.12.2023 eine Dotierung zur Drohverlustrückstellung in Höhe von EUR 33.544.264,49 (Vorjahr EUR 0,00).

Insgesamt ergibt sich dadurch eine Veränderung zum Vorjahr von EUR 55.133.880,09.

4.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2023	2022
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	15.618,42	1.750,00
Summe	15.618,42	1.750,00

Aufgrund der bisherigen Einstufung der Tätigkeit der Gesellschaft als Liebhabereibetrieb ist betreffend jener Erträge, welche dieser Liebhabereitätigkeit zuzuordnen sind, von keiner Körperschaftsteuerpflicht auszugehen. Für das Ergebnis aus der Verwaltung des übernommenen Portfolios der KA Finanz AG i.A. ist aufgrund des insgesamt erzielten Verlusts im Jahr 2023 keine Steuerrückstellung gebildet worden.

4.9. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2023 beträgt EUR 54.044.294,48 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 54.044.294,48 (Vorjahresergebnis EUR 0,00).

5. Sonstige Angaben

5.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Zahl der Arbeitnehmer (VZÄ) betrug im Geschäftsjahr insgesamt:

6,27 (Vorjahr 7,13)

5.2. Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

DI Bernhard Perner, geboren am 03.05.1979
bis 16.01.2023

Mag. Alexander Tscherteu, geboren am 06.02.1975
seit 17.01.2023

Der Gesamtjahresbezug für die Tätigkeit der Geschäftsführer beträgt im Geschäftsjahr insgesamt EUR 294.345,01 (Vorjahr: EUR 87.694,35).

Dieser teilt sich im laufenden Geschäftsjahr auf die Geschäftsführer wie folgt auf:

Mag. Alexander Tscherteu:	EUR 277.826,88 (Vorjahr: EUR 0,00)
DI Bernhard Perner:	EUR 16.608,13 (Vorjahr: EUR 87.694,35)

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Nolz, geboren am 17.03.1943
seit 16.09.2014

Stellvertreter: Mag. Josef Meichenitsch, geboren am 22.10.1979
seit 31.03.2021

Mitglieder: Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, geboren am 23.09.1967
seit 31.03.2021

Mag. Dr. Christina Winter, geboren am 21.05.1979
seit 22.09.2017

Für die Aufsichtsratsmitglieder der ABBAG wurden im Jahr 2023 Vergütungen in Höhe von EUR 60.057,52 (Vorjahr EUR 38.846,57) ausbezahlt.

5.3. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn einen Betrag von EUR 378.826,86 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von EUR 53.665.467,62 auf neue Rechnung vorzutragen.

5.4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die im Jahresabschluss nicht berücksichtigt sind

Es traten keine Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung ein.

Wien, am 29. Februar 2024



Mag. Alexander Tscherteu

ANLAGENSPIEGEL

Nr.	Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte			Abschreibungsbewegungen					
		01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2023	kumuliert Afa 01.01.2023	Afa laufend	Zuschreibungen	Zugänge	Abgänge	kumuliert Afa 31.12.2023
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN														
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>														
1.	gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	35.760,00	0,00	0,00	0,00	35.760,00	0,03	0,03	35.759,97	0,00	0,00	0,00	0,00	35.759,97
	ZWISCHENSUMME	35.760,00	0,00	0,00	0,00	35.760,00	0,03	0,03	35.759,97	0,00	0,00	0,00	0,00	35.759,97
<i>II. Sachanlagen</i>														
1.	Bauten auf fremden Grund	38.970,00	0,00	0,00	0,00	38.970,00	21.433,46	17.536,45	17.536,54	3.897,01	0,00	0,00	0,00	21.433,55
2.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	166.037,61	28.545,90	9.294,44	0,00	185.289,07	41.684,76	38.493,82	124.352,85	29.904,56	0,00	0,00	7.462,16	146.795,25
	ZWISCHENSUMME	205.007,61	28.545,90	9.294,44	0,00	224.259,07	63.118,22	56.030,27	141.889,39	33.801,57	0,00	0,00	7.462,16	168.228,80
<i>III. Finanzanlagen</i>														
1.	Beteiligungen	54.770,00	0,00	0,00	0,00	54.770,00	35.000,00	35.000,00	19.770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	19.770,00
2.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	514.860.571,29	10.246.442,99	0,00	504.614.128,30	0,00	499.076.345,69	0,00	5.537.782,61	0,00	0,00	0,00	5.537.782,61
3.	sonstige Ausleihungen	3.500.000.000,00	2.179.011.745,92	2.600.860.059,27	0,00	3.078.151.686,65	2.512.000.000,00	2.158.387.605,62	988.000.000,00	4.223.381,03	72.459.300,00	0,00	0,00	919.764.081,03
	ZWISCHENSUMME	3.500.054.770,00	2.693.872.317,21	2.611.106.502,26	0,00	3.582.820.584,95	2.512.035.000,00	2.657.498.951,31	988.019.770,00	9.761.163,64	72.459.300,00	0,00	0,00	925.321.633,64
	SUMME	3.500.295.537,61	2.693.900.863,11	2.611.115.796,70	0,00	3.583.080.604,02	2.512.098.118,25	2.657.554.981,61	988.197.419,36	9.794.965,21	72.459.300,00	0,00	7.462,16	925.525.622,41

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Wirtschaftliche Lage

Das wirtschaftliche Umfeld war im Jahr 2023 von einem Konjunkturabschwung geprägt, verbunden mit einer rapid ansteigenden Teuerung und einem angespannten Zinsumfeld. Während der Inflationsdruck in der Budgetierung der ABBAG für 2024 seinen Niederschlag fand, hatte der Zinsanstieg insbesondere im Bereich der Refinanzierungskosten Auswirkungen auf das von der KA Finanz AG zur Jahresmitte übernommene Portfolio von Schuldtiteln österreichischer, deutscher und Schweizer Kreditnehmer. Aufgrund der Absicherung des Zinsrisikos und der dauerhaften Halteabsicht des Portfolios konnte die Gesellschaft dieses herausfordernde Marktumfeld positiv bewältigen.

Es wurden für die ABBAG und deren Unternehmensfortführung keine unmittelbaren Risiken im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Konflikt festgestellt.

2. Unternehmensgegenstand / Aufträge des Bundesministers für Finanzen

Der Unternehmensgegenstand der ABBAG besteht aus

- der Verwaltung einschließlich der Verwertung von Anteilen und Vermögensrechten des Bundes und der Gesellschaft an Abbaugesellschaften und Rechtsträgern gemäß § 1 FinStaG,
- der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von Maßnahmen, die jeweils für eine bestmögliche Verwertung des Vermögens und die Liquidation einer Abbaugesellschaft erforderlich oder zur Wahrung der in § 1 FinStaG genannten öffentlichen Interessen geboten sind,
- der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs 1 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit, Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind¹.

Zu diesem Zweck obliegt es der Gesellschaft nach Maßgabe einer gesetzlichen Ermächtigung oder Beauftragung durch den Bundesminister für Finanzen, Maßnahmen zu setzen.

Im Jahr 2023 erhielt die ABBAG drei Aufträge des Bundesministers für Finanzen:

¹ Dieser Teil des Unternehmensgegenstands wurde durch den Verfassungsgerichtshof 2023 aufgehoben. Eine Reparaturfrist besteht bis zum 31. Oktober 2024.

- Auftrag zur Durchführung einer Kapitalmarkttransaktion zum Erwerb aller Kapitalinstrumente der immigon portfolioabbau ag i.A. (immigon);
- Auftrag zur Ausarbeitung eines Konzepts zur Abwicklung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG);
- Auftrag zur Übernahme der Aktien der KA Finanz AG.

Alle drei Aufträge wurden erfolgreich abgeschlossen.

Ebenso wurde der Auftrag aus dem Jahr 2022 zur Übernahme eines Vermögensportfolios der KA Finanz AG abgeschlossen, sodass mit Ende 2023 keine an die ABBAG ergangenen Aufträge offen waren.

2.1. COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

Am 27. März 2020 hat die ABBAG im Auftrag des Bundesministers für Finanzen gemäß § 2 Abs 2a ABBAG-Gesetz eine Tochtergesellschaft – die COFAG – errichtet. Der Unternehmensgegenstand der COFAG umfasst ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind. Die durch die COFAG zu ergreifenden finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG Gesetz werden durch den Bund finanziert.

Im Juni 2023 erging an die ABBAG der Auftrag des Bundesministers für Finanzen, ein Abbaukonzept für die COFAG zu erstellen, welches im Oktober 2023 unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 5. Oktober 2023 (G 265/2022-45) fertiggestellt wurde. Zusammenfassend kam der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass die Gründung der COFAG sachlich nicht gerechtfertigt war, weil die Tätigkeiten bei der Gewährung von Förderungen im Wesentlichen durch den Bund erfolgen. Als Konsequenz hat er große Teile des ABBAG-Gesetzes, die es der ABBAG erlaubt haben, entsprechende Förderaufgaben selbst oder durch Töchter zu erledigen, aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat der Bundesregierung bis zum 31. Oktober 2024 Zeit eingeräumt, um einen gesetzeskonformen Zustand wieder herzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass die COFAG bis zu diesem Zeitpunkt ihre hauptsächlichen Tätigkeiten fortsetzen wird. Die weiteren Schritte werden derzeit im Bundesministerium für Finanzen evaluiert.

2.2. HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Am 10. Dezember 2021 erging an die ABBAG die Gesellschafterweisung gemäß ABBAG-Gesetz, einen Vertrag mit der Republik Österreich über die Einbringung der gesamten Beteiligung des Bundes an der HETA ASSET RESOLUTION AG (HETA) in die ABBAG abzuschließen. Die Einbringung erfolgte mit 16. Dezember 2021 mit einem Unternehmenswert der HETA von null. Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat mit Bescheid vom 29. Dezember 2021 den Betrieb der HETA als Abbaugesellschaft für beendet erklärt. In der Folge ist die Gesellschaft in die aktienrechtliche Liquidation

eingetreten und firmiert seither unter "HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.". Es ist Aufgabe der ABBAG, die Liquidation der HETA voranzutreiben und bis zu deren Abschluss zu begleiten.

2.3. Projekt FLÜGEL

Im September 2021 wurde die ABBAG vom Bundesminister für Finanzen mit der Ausarbeitung eines Transaktionsmodells beauftragt, um die Liquidation der immigon portfolioabbau ag i.A. zu beschleunigen sowie die im Wesentlichen beihilferechtlichen Beziehungen zwischen Bund und Volksbankensektor zu entflechten. Infolge der COVID-Pandemie verzögerte sich das Vorhaben „Projekt FLÜGEL“ zunächst, konnte im Sommer 2023 jedoch erfolgreich umgesetzt werden. Dank des gemeinsam mit der Volksbank Holding erarbeiteten Transaktionsmodells und der darauf basierenden Kapitalmarkttransaktion, in welcher die Aktionäre und Partizipanten der immigon ihre Anteile an eine Zweckgesellschaft abtraten, erhielt der Bund im Rahmen einer Zwischenausschüttung rund EUR 442 Mio. aus dem Liquidationserlös der immigon. Davon sind EUR 250 Mio. dem vom Bund gehaltenen Aktienkapital, die restlichen rund EUR 192 Mio. dem Partizipationskapital zuzurechnen.

2.4. Projekt CIVITAS

Das Projekt CIVITAS diente zur direkten Finanzierung der KA Finanz AG durch die ABBAG im Zuge der Umwandlung der KA Finanz AG in eine Abbaugesellschaft gemäß § 162 Abs 1 BaSAG im Jahr 2017. Insgesamt wurden der KA Finanz AG bis zu EUR 8.202 Mio. (EUR 4.702 Mio. besichert, EUR 3.500 Mio. unbesichert) zur Verfügung gestellt, wovon sie letztlich EUR 5.900 Mio. zog (EUR 2.400 Mio. besichert und EUR 3.500 Mio. unbesichert, davon EUR 988 Mio. als verlusttragende Tranche für den jährlichen Verlustausgleich der Abbaugesellschaft, welche 2017 zur Gänze abgeschrieben wurde).

Infolge der Evaluierung ihres Portfolios im Jahr 2021 beantragte die KA Finanz AG bei der FMA eine Abänderung ihrer Strategie, unter anderem eine Verkürzung des ursprünglichen Abbauhorizonts um drei Jahre auf 2023. Der Antrag wurde von der FMA am 29. September 2021 genehmigt. Dank des rascheren Portfolioabbaus konnte die KA Finanz AG bis Juni 2023 Darlehen iHv EUR 4.912 Mio. vorzeitig an die ABBAG zurückzahlen.

Da der ABBAG die Mittel für die Bereitstellung der verlusttragenden Tranche vom Bund als Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt wurden, konnte die ABBAG die an die KA Finanz AG verrechneten Zinsen dieser Tranche laut Vereinbarung mit dem Bund zur Deckung des operativen Aufwandes der Gesellschaft verwenden. Aus dem Abbau resultierte bis Ende 2023 kumuliert ein Verlust der KA Finanz AG von rd. EUR 894 Mio. (VJ EUR 545 Mio.). Die Zinserträge der ABBAG aus der verlusttragenden Tranche reduzieren sich dementsprechend. Gemäß Maßnahmenvereinbarung zwischen KA Finanz AG und ABBAG lebt die ursprüngliche Rückzahlungsverpflichtung von EUR 988 Mio. aber in der Liquidation bis zu jener Höhe wieder auf, die es erlaubt, alle anderen Verpflichtungen der KA Finanz AG vollständig zu befriedigen. Die KA Finanz AG ist mir 31. Dezember 2023 in Liquidation getreten und hat im Zuge dessen Rückstellungen in Höhe des bis zur Liquidierung zu erwartenden Bedarfs (unter Berücksichtigung eines negativen Ausgangs diverser

laufender Gerichtsverfahren) gebildet, sodass die verbleibende verlusttragende Tranche als werthaltig angesehen werden kann und entsprechend wieder teilweise zugeschrieben wurde.

2.5. Übernahme des restlichen Vermögensportfolios der KA Finanz AG

Am 3. März 2022 erhielt die ABBAG vom Bundesminister für Finanzen den Auftrag zur Übernahme eines Vermögensportfolios von der KA Finanz AG. Dadurch konnte der ursprünglich für Ende 2026 geplante Beschluss zur Auflösung und Abwicklung der KA Finanz AG um drei Jahre auf Ende 2023 vorgezogen und eine deutliche Kostenersparnis erzielt werden. Das auf die ABBAG entgeltlich übertragene risikoarme Portfolio österreichischer, deutscher und schweizerischer Schuldtitel wird von der Gesellschaft bis zur Abreifung verwaltet. Die Implementierung der Struktur für die Portfolioverwaltung in der ABBAG und die Transaktion selbst wurden im Rahmen des Projekts ROOF umgesetzt. Die Übernahme selbst erfolgte im Juni 2023 und wurde gemäß § 81 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 und gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 Bundesfinanzierungsgesetz von der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) im Rahmen von Darlehen in Höhe von EUR 2.338 Mio. und durch Kassamittel der UG 51 in Höhe von EUR 210 Mio. sowie durch die KA Finanz AG mittels Darlehen in Höhe von EUR 300 Mio., somit in Summe in der Höhe von EUR 2.848 Mio. refinanziert. Bis Ende 2023 wurden bereits EUR 131 Mio. an aufgenommenen Kassamittel zurückgezahlt.

Im Zuge der Übernahme des Portfolios wurden zur Absicherung gegen das Zinsänderungsrisiko auch bestehende Swaps mit negativem und positivem Marktwert übertragen und im Laufe des Jahres neu Swaps als Sicherungsinstrumente der Refinanzierung mit der Republik Österreich abgeschlossen. Für die Liquiditätssteuerung und als Collateral-Linie wurden der ABBAG von der OeBFA ein Finanzrahmen in Höhe von EUR 1,4 Mrd. eingeräumt, wovon per 31. Dezember 2023 EUR 44 Mio. ausgenutzt wurden.

In Summe stehen im Zuge der Übernahme des Portfolios der KA Finanz AG zum 31. Dezember 2023 also noch EUR 2,761 Mrd. an Verbindlichkeiten in den Büchern der ABBAG.

2.6. Einbringung der KA Finanz AG

Im Auftrag des Bundesministers für Finanzen wurde die KA Finanz AG am 25. Oktober 2023 mittels eines Sacheinlage- und Einbringungsvertrags zwischen Bund und ABBAG zum Wert von null Euro in die ABBAG eingebracht. Zuvor fasste die KA Finanz AG in einer außerordentlichen Generalversammlung am 17. Oktober 2023 vorbehaltlich eines positiven Bescheids der FMA gemäß § 84 Abs 11 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) einen Beschluss zur Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft.

Dies war möglich, da – wie oben beschrieben – das gesamte restliche Asset-Portfolio der KA Finanz AG an die ABBAG übertragen wurde.

Der Bescheid der FMA wurde am 28. Dezember 2023 erlassen. Der neue Firmenname der seither in Abwicklung befindlichen Gesellschaft lautet „KA Finanz AG i.A.“.

2.7. Verschmelzung FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu.

Im Zuge der Strukturbereinigung der Verwaltungsgesellschaften des Bundes wurde am 29. Juli 2022 die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liqu. (FIMBAG) auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2021 verschmolzen.

Mit dieser Verschmelzung übernahm die ABBAG auch eine Gewährleistung der FIMBAG gegenüber der Gesona Beteiligungsverwaltung GmbH iZm der Privatisierung und Veräußerung der Anteile an der Kommunalkredit Austria AG. Eventuelle Ansprüche waren betraglich mit EUR 170 Mio. (Haftungshöchstbetrag) und zeitlich mit acht Jahren ab Closing des Kaufs, d. h. bis zum 28. September 2023, befristet. Die Gesona hat bis zum Ablauf der zeitlichen Befristung keine Ansprüche aus der Gewährleistung geltend gemacht.

2.8. Verschmelzung HBI-Bundesholding AG

Am 15. Juli 2022 erfolgte die Verschmelzung der HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) als übertragende Gesellschaft auf die ABBAG als übernehmende Gesellschaft rückwirkend zum 31. Dezember 2021. Die HBI-BH hat mit dem Verkauf der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. (HBI) im Jahr 2020 ihre Aufgabe erfüllt. Die Verschmelzung verkürzt den Liquidationsprozess der Gesellschaft und trägt zu einer Reduktion der Verwaltungskosten des Bundes bei.

Aus dem Verkauf der HBI resultieren Gewährleistungszusagen an die Käuferin, die mit der Höhe des Kaufpreises (EUR 16,7 Mio.) gedeckelt sind. Der Kaufpreis ist auf einem Treuhandkonto hinterlegt. Nach Ende der Gewährleistungsfrist im September 2025 verbleibende Mittel stehen aufgrund einer Besserungsvereinbarung der HETA zu. Dementsprechend erwachsen für die ABBAG aus der Verschmelzung der HBI-BH keine finanziellen Risiken, aber auch keine potenziellen Erträge.

Am 31. Dezember 2022 wurden von der Käuferin zwei Gewährleistungsansprüche iHv rd. EUR 2,02 Mio. gestellt, die von der ABBAG bis dato nicht anerkannt wurden. Ein Gewährleistungsanspruch betreffend Steuerschulden aus den Jahren 2015 bis 2019 wurde mit EUR 218 Tsd. im Jahr 2023 bescheidmäßig festgelegt, der andere Anspruch (Klage eines Mitarbeiters) wird sich gemäß derzeitigem Prozessstand voraussichtlich auf ca. EUR 400 Tsd. belaufen. In Summe sind die beiden Gewährleistungsansprüche unter jener Schwelle, ab der eine Schadloshaltung des Käufers wirksam wird.

3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Eigenkapitalquote der ABBAG beträgt per 31. Dezember 2023 1,5 % (31.12.2022: 0,15 %). Die Eigenkapitalquote errechnet sich als Quotient von Eigenkapital und Bilanzsumme. Der deutliche Anstieg ist auf den Gewinn des Jahres 2023 und dessen Thesaurierung zurückzuführen.

Für die ABBAG, die die Übernahme des Kredit- und Wertpapierportfolios von der KA Finanz AG ausschließlich mit Fremdkapital erworben hat, ist auch die freie verfügbare Liquidität von besonderer Bedeutung. Den Ausleihungen zum 31. Dezember 2023 in Höhe von EUR 2.700 Mio stehen zusätzliche freie Rahmen aus der Finanzierungsvereinbarung mit der OeBFA in Höhe von EUR 1.500 Mio. gegenüber. Darüber hinaus besteht eine grundsätzliche, auf dem ABBAG-Gesetz fußende Finanzierungszusage des Bundes. Es besteht somit kein Risiko, Teile des erworbenen Portfolios aus Liquiditätszwängen heraus vorzeitig veräußern zu müssen.

3.2. Kapitalflussrechnung nach AFRAC 36

	Ergebnis vor Steuern	54.059.912,90
-/+	Erträge/Verluste aus Anlagenabgängen	0,08
+	Abschreibungen SAV	33.801,57
+	Abschreibungen FAV	12.501.863,64
-	Zuschreibungen FAV	- 75.200.000,00
-	Erträge aus Beteiligungen	-
-	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des FAV	- 4.586.637,55
-	Zinserträge	- 153.351.189,00
+	Zinsaufwendungen	124.843.332,61
+/-	Erhöhung/Verminderung PRA (Agio)	- 18.860.244,04
-/+	Erhöhung/Verminderung ARA (Disagio)	28.685.155,34
+/-	Erhöhung/Verminderung langfristige RSt (Drohverlust-RSt)	33.544.264,50
	Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	1.670260,05
+/-	Erhöhung/Verminderung kurzfristige RSt (exkl. KöSt-RSt, Drohverlust-RSt)	234.022,47
+/-	Erhöhung/Verminderung Verb. (außer Kredite)	76.650.920,98
+/-	Erhöhung/Verminderung Verb. geg. verbundenen UN (exkl. Kredite)	- 32.392,22
+/-	Erhöhung/Verminderung PRA	194.902,40
-/+	Erhöhung/Verminderung Vorräte	-
-/+	Erhöhung/Verminderung Forderungen	- 157.710.606,00
-/+	Erhöhung/Verminderung Forderungen geg. verbundenen UN	- 51.600,89
-/+	Erhöhung/Verminderung ARA	106.966,97
	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	- 78.937.526,24
-	Zahlungen für Ertragsteuern (inkl. KöSt-RSt)	1.750,21
	Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	- 78.939.276,45
+/-	Erträge/Verluste aus Anlagenabgängen	- 0,08
+	Buchwert abgegangener Anlagen	1.832,28
+	Rückzahlung von Ausleihungen	2.600.860.059,27
-	Gewährung von Ausleihungen (Ankauf DACH-Portfolio)	- 2.063.669.679,68
-/+	Erhöhung/Senkung Wertpapiere FAV	- 504.614.128,30
-	Investitionen ins SAV	- 28.545,90
+	Erträge aus Beteiligungen	-
+	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des FAV	4.586.637,55
+	Zinserträge	153.351.189,00
	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	190.487.364,14

+ Einzahlungen von Gesellschaftern		-
- Auszahlungen an Gesellschafter	-	2.512.000.000,00
- Verminderung von kurzfristigen Krediten	-	3.149.380.601,79
+ Erhöhung von kurzfristigen Krediten		3.272.840.601,79
- Verminderung von langfristigen Krediten	-	1.825.774,86
+ Erhöhung von langfristigen Krediten		2.104.399.130,79
- Verminderung von langfristigen Krediten geg. verbundene UN		-
+ Erhöhung von langfristigen Krediten geg. verbundene UN		300.000.000,00
- Zinsaufwendungen	-	124.843.332,61
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-	110.809.976,68
CASH FLOW nach AFRAC 36		738.111,01
<i>Stand liquide Mittel 31.12.2023</i>		<i>1.516.134,64</i>
<i>Stand liquide Mittel 31.12.2022</i>		<i>778.023,63</i>

3.3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die geordnete Erledigung der im Jahr 2023 übernommenen neuen Aufgaben steht im Mittelpunkt der Anstrengungen der Gesellschaft. Dazu kam es im abgelaufenen Jahr zu einer Erhöhung des Personalstands. Zum 31. Dezember 2023 waren bei der ABBAG 6,27 MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalente) beschäftigt (31.12.2022: 7,13 Vollzeitäquivalente). Das Durchschnittsalter liegt zum Jahresultimo bei 45 Jahren und hat sich damit gegenüber dem Wert per 31. Dezember 2022 leicht verringert. Der Frauenanteil der aktiv beschäftigten Personen beträgt 30 % (31. Dezember 2022: 25 %) und der Anteil an Teilzeitbeschäftigten beträgt per Jahresultimo 0 % (31.12.2022: 15 %).

Gerade durch den erfolgten Personalaufbau und die neuen Aufgaben ist die Schaffung einer funktionsfähigen Organisationsstruktur eine besondere Herausforderung, für die 2023 wichtige erste Schritte gesetzt wurden.

Die Externalisierung von Leistungen ist für eine kleine Gesellschaft wie die ABBAG eine zentrale Aufgabe. Das Management dieser Ressourcen ist seit mehreren Jahren gut geübte Praxis und erlaubt einen kosteneffizienten Betrieb der Gesellschaft und eine sichere Erledigung ihrer Aufgaben. Da die Nutzung externer Dienstleister im abgelaufenen Jahr nochmals ausgeweitet und über mehrere Gesellschaften vereinheitlicht wurde, stellt das Management dieser Ressourcen weiterhin einen Schwerpunkt der Arbeit dar.

Die Gesellschaft achtet hinsichtlich der Nachhaltigkeit auf ihre Handlungen. Der Standort der ABBAG ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, das Dienstauto der Geschäftsführung elektrisch betrieben.

Forschungs- oder Entwicklungsaktivitäten werden von der ABBAG nicht betrieben.

Die ABBAG unterhält keine Zweigniederlassungen.

4. Risikobericht

4.1. Organisation

Die Risikostrategie und der darauf aufbauende Risikomanagementprozess wurden im Jahr 2023 neu etabliert. Im Wesentlichen besteht der operative Risikomanagementprozess aus fünf Komponenten: der Risikoidentifikation, der Quantifizierung von Risiken, der Aggregation der Risiken, der Vorsteuerung und der Risikoüberwachung sowie Nachsteuerung. Ein Risikokomitee befasst sich mit den bestehenden Risiken des Unternehmens. Sitzungen finden anlassbezogen, zumindest aber quartalsweise statt.

4.2. Wesentliche Risiken der ABBAG

4.2.1. Kreditrisiko

Die aktive Überwachung des Kreditrisikos ist eine der Kernaufgaben des Risikomanagements. Die Bonität jedes Kreditnehmers wird laufend überwacht und zumindest einmal jährlich aktualisiert. Sofern keine externen Ratings vorliegen, wird ein internes Rating auf Basis des letztverfügbaren Jahresabschlusses erstellt. Die wesentlichen Kreditrisiken in der ABBAG sind das Kontrahenten- bzw. Ausfallrisiko, Länder- bzw. Transferrisiko, Migrationsrisiko und Kreditrisikokonzentrationen. Die Non-Performing Loan Ratio beträgt 0,0%, die ABBAG hat darüber hinaus keine finanziellen Vermögenswerte, die zum Ende der Berichtsperiode länger als 90 Tage überfällig, aber nicht wertberichtigt sind.

4.2.2. Marktrisiko

Die relevanten Marktrisiken der ABBAG entstehen aus den Risikofaktoren Zinsen, Fremdwährungen und Credit Spreads. Für die Quantifizierung und Steuerung der Risiken wendet die ABBAG im Wesentlichen folgende Methoden an: Value at Risk Berechnungen, Stresstests und Sensitivitätsanalysen.

4.2.3. Liquiditätsrisiko

Durch eine gesonderte Refinanzierungszusage der OeBFA ist die ABBAG nur einem äußerst geringen Liquiditätsrisiko (de facto dem Liquiditätsrisiko des Bundes) ausgesetzt.

4.2.4. Operationelles Risiko

Die ABBAG setzt verschiedene organisatorische und EDV-basierte Maßnahmen ein, um die operationellen Risiken unter Beachtung der Kosteneffizienz so gering wie möglich zu halten. Kompetenz- und Pouvoirregelungen, ein risikoadäquates internes Kontrollsystem sowie interne Richtlinien für wesentliche operative Prozesse gewährleisten einen ausreichenden Sicherheitsgrad. Eine erstmalige Prüfung der Geschäftsabwicklung durch eine Innenrevision ist für 2024 bereits geplant.

Aus der laufenden operativen Geschäftstätigkeit der ABBAG ergeben sich geringe Risiken im Zusammenhang mit der Beauftragung von Dienstleistungen. Im Jahr 2024

sind Beauftragungen externer Dienstleistungen iHv TEUR 3.757 geplant (IST 2023 TEUR 3.292).

4.2.5. Beteiligungsrisiko

Der Buchwert der Beteiligungen der ABBAG entspricht dem jeweiligen Eigenkapital der Töchter, dieses beträgt bei der KA Finanz AG und der HETA jeweils null, bei der COFAG EUR 35.000 (Stammkapital). KA Finanz AG und HETA befinden sich in Liquidation, für beide Gesellschaften weist die Liquidationsbilanz ausreichend Liquidität zur Deckung sämtlicher Aufwendungen und etwaig schlagend werdender Risiken bis zum geplanten Liquidationsende auf. Die COFAG ist mit einer Finanzierungszusage des Bundes ausgestattet. Eine wie auch immer geartete Nachschussverpflichtung der ABBAG gegenüber ihren Töchtern besteht nicht.

Die aus der Verschmelzung der FIMBAG auf die ABBAG übernommene Gewährleistung ist am 28. September 2023 ausgelaufen. Die aus der Verschmelzung der HBI-BH auf die ABBAG übernommenen Gewährleistungen sind betraglich mit dem Kaufpreis beschränkt, der auf einem Treuhandkonto hinterlegt wurde und aus dem etwaige Ansprüche bedient werden. Nach Ende der Gewährleistungsfrist verbleibende Mittel stehen aufgrund einer Besserungsvereinbarung der HETA zu.

Insgesamt erwachsen der ABBAG aus ihren Beteiligungen sowie aus den Verschmelzungen keine zusätzlichen Risiken.

5. Ausblick

Der heimische Konjunkturausblick für 2024 ist äußerst verhalten. Der Teuerungsdruck lässt zwar langsam nach, ist aber im europäischen Vergleich immer noch sehr hoch. Hingegen stehen die Zeichen bei der europäischen Geldpolitik auf Entspannung: an den Finanzmärkten verstärken sich die Erwartungen einer baldigen Senkung der Leitzinsen.

Durch den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs 5 ABBAG-Gesetz am 14. Juni 2016 wurde die Finanzierung der ABBAG langfristig sichergestellt.

Die 2023 erhaltenen hohen Zinserträge aus der Zwischenveranlagung der Kredittilgung der KA Finanz AG fallen 2024 weg, da mit den veranlagten Mitteln am 17. Dezember 2023 ein Darlehen des Bundes getilgt wurde. Die Zinserträge der Verlusttragenden Tranche (Finanzierung iZm Projekt CIVITAS) sinken 2024 weiter, da die Verlusttragende Tranche von der KA Finanz AG zur Finanzierung ihrer Liquidation vereinbarungsgemäß beansprucht wurde. Die wesentlichen Ertragsquellen im Jahr 2024 und den Folgejahren sind die Erträge aus dem übernommenen Portfolio. Diese sollten die Aufwände der Gesellschaft in den kommenden Jahren übersteigen sodass aktuell keine Notwendigkeit besteht, auf die vorhandene Finanzierungsvereinbarung des Bundes zurückzugreifen.

6. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate

Governance in staatseigenen Unternehmen festlegen. Die ABBAG erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher die Beachtung der Regeln des B-PCGK in ihrer Satzung implementiert.

Als konkrete Maßnahmen wurden im Gesellschaftervertrag die strengen Vorgaben der Bestimmungen des B-PCGK implementiert und dienen als Grundlage für die Geschäftsgebarung der Organe. Auf dieser Grundlage werden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Dokumente umgesetzt.

Als weitere Konsequenz verpflichtet sich die ABBAG jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Auditor überprüft.

Eine solche externe Evaluierung erfolgte durch die KPMG Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH (KPMG) für das Geschäftsjahr 2019. Im Prüfungsbericht vom 3. März 2020 wurde durch die KPMG bestätigt, dass die K- und C-Regeln des B-PCGK im Corporate Governance Bericht der ABBAG für das Geschäftsjahr 2019 mit Ausnahme der nicht zur Gänze umgesetzten K-Regel 15.1.3 B-PCGK eingehalten worden waren. Das Prüfungsergebnis der KPMG wurde im Anschluss vom Aufsichtsrat der ABBAG zur Kenntnis genommen und in der Folge berücksichtigt. Die beanstandete K Regel 15.1.3 B-PCGK wird, beginnend mit dem Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2021, stets zur Gänze umgesetzt, indem auch die Vergütung des Alleingeschäftsführers offengelegt wird.

Die nächste externe Überprüfung ist für den Corporate Governance Bericht betreffend das Geschäftsjahr 2023 geplant.

Wien, am 29. Februar 2024



Mag. Alexander Tscherteu

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at